

19.10.95

In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Durch zunehmende Gewaltbereitschaft ausländischer Straftäter wie z. B. die Ausschreitungen und Autobahnblockaden kurdischer Extremisten vom 19. und 22.03.1994 ist deutlich geworden, daß mit dem geltenden Ausländerrecht nur unzureichend auf gewalttätige Massendemonstrationen reagiert werden kann. Straftaten des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB), durch die die innere Sicherheit des Gastlandes empfindlich gestört wird, führen allenfalls zu einer Regel-Ausweisung nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 AuslG (bei vorangegangener rechtskräftiger Verurteilung) oder zu einer Ermessens-Ausweisung nach §§ 45, 46 AuslG. Diese Rechtslage wird der von gewalttätigen Ausschreitungen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gerecht.

B. Lösung

Das Ausländergesetz unterscheidet nach dem Grad der Sicherheitsstörung zwischen Kann-, Regel- und Ist-Ausweisung, wobei letztere für Straftaten von erheblichem Gewicht und für uneinsichtige ausländische Straftäter vorgesehen ist. In diese Kategorie besonderer Gefährlichkeit gehört auch der Landfriedensbruch, selbst wenn der Strafraum nur Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe beträgt. Die Aufnahme des Landfriedensbruchs in die Ist-Ausweisung gemäß § 47 Abs. 1 AuslG ist daher geboten, wobei - im Interesse einer raschen Aufenthaltsbeendigung - eine Verurteilung nicht vorausgesetzt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 686/95

19.10.95

In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 9. Oktober 1995

B I I I 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

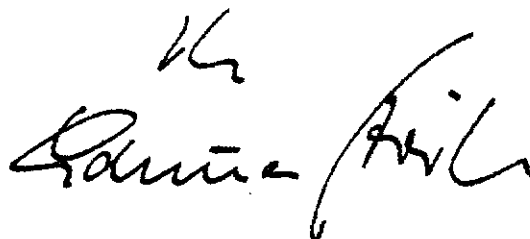
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Ausländergesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 GOBR den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 47 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3186) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird das Wort "oder" eingefügt; der bisherige Punkt entfällt.

2. Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wenn er auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzgeber hat mit dem Ausländergesetz vom 09.07.1990 den Versuch unternommen, das durch weite Ermessensspielräume und eine detaillierte Rechtsprechung nahezu unübersichtlich gewordene Ausländerrecht zu straffen und zu vereinheitlichen. Ein Ziel war es auch, die Ausweisung durch die Bildung von Fallgruppen bei besonders gravierenden Sicherheitsstörungen zu beschleunigen. Wie die Erfahrungen der letzten Zeit - insbesondere die Ausschreitungen kurdischer Extremisten - gezeigt haben, gehört der Landfriedensbruch zu den besonders bedeutsamen Sicherheitsstörungen nicht zuletzt im Zusammenhang mit der extremistischen Betätigung von Ausländern. Mit den Ausweisungsgründen gemäß § 46 Nrn. 1 und 2 AuslG bzw. allenfalls nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 AuslG kann auf derartige Ausschreitungen, die eine neue Dimension gewalttätigen Verhaltens von Ausländern darstellen, nicht angemessen reagiert werden. Der Landfriedensbruch ist daher in den Katalog des § 47 Abs. 1 AuslG aufzunehmen.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist geeignet, neben der Beschleunigung der ausländerrechtlichen Verfahren auch eine generalpräventive Wirkung zu erzeugen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1. (Änderung des Ausländergesetzes)

Nach § 47 Abs. 1 AuslG in der derzeitigen Fassung wird (zwingend) ausgewiesen, wer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist oder mehrfach wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens acht Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungs-

verwahrung angeordnet worden ist oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Diesem Bereich der gravierenden Sicherheitsstörungen ist auch die Beteiligung an gewalttätigen Ausschreitungen zuzuordnen. Zwar ist dabei die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit regelmäßig wesentlich geringer als bei den Tatbeständen des § 47 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AuslG; die erhebliche Störung der inneren Sicherheit durch solche Ausschreitungen erfordert jedoch wegen der besonderen Gefährdungssituation die Aufnahme in den Katalog der Ist-Ausweisungstatbestände.

Daß nur vorsätzliches Handeln den Tatbestand erfüllt, muß wegen des Bezugs zum Strafrecht (§ 15 StGB) in der Vorschrift nicht gesondert erwähnt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Er sieht vor, daß die Neuregelung unverzüglich in Kraft treten kann.

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.